



**Merkblatt**

**Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz – gewerbsmäßiges Züchten, Halten und Handeln von Tieren, Ausbilden von Hunden sowie Schädlingsbekämpfung**

MFB-08-1757-UE Vers. 1.0

Das Tierschutzgesetz gibt vor, dass bestimmte Tätigkeiten nur noch mit behördlicher Erlaubnis durchgeführt werden dürfen. Hiermit wurde dem Verfassungsrang des Tierschutzgesetzes Rechnung getragen, wonach stets dann, wenn Wirbeltiere gewerblich eingesetzt werden sollen, besondere Voraussetzungen vorliegen müssen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz bedarf unter anderem der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig

- a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten will,
- b) mit Wirbeltieren handeln will,
- c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten will (s. Merkblatt gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebs),
- d) Tier zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will,
- e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen will, oder
- f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will (s. Merkblatt gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden).

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz ist von einer Gewerbsmäßigkeit auszugehen, wenn die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Unter den Begriff **gewerbsmäßige Haltung** von Wirbeltieren fällt auch der Betrieb von **Tierpensionen** wie Hunde- oder Katzenpensionen.

Die Voraussetzungen für ein **gewerbsmäßiges Züchten** sind erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

|   |   |
|---|---|
| Hunde   | 3 oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr               |
| Katzen  | 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr                   |
| Kaninchen, Chinchillas                            | mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr   |
| Meerschweinchen                                   | mehr als 100 Jungtiere pro Jahr   |
| Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils                   | mehr als 300 Jungtiere pro Jahr   |
| Reptilien   | mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, bei <b>Schildkröten</b> : mehr als 50 Jungtiere pro Jahr |
| Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße | regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtenden Paaren         |
| Vogelarten größer Nymphensittichgröße             | regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtenden Paaren         |

|                    |  |
|--------------------|--|
| Kakadu, Ara        | regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 5 züchtenden Paaren |
| sonstige Heimtiere | Verkaufserlös von mehr als 2000,- Euro jährlich                                  |

Als **Haltungseinheit** gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrere Haltern, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder Ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Für **landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild** wird für das Züchten und Halten keine Erlaubnis benötigt.

Als **landwirtschaftliche Nutztiere** gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische. Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere. Die Voraussetzung für ein **gewerbsmäßiges Handeln** ist auch bei Agenturen gegeben, die Tiere nicht in ihre unmittelbare Obhut nehmen.

Unter den Begriff des **Zurschaustellens** fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spenden-Sammelns.

**Für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a-f Tierschutzgesetz müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein und werden im Antragsverfahren auch überprüft:**

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, die für die Tätigkeit **erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die **erforderliche Zuverlässigkeit** haben,
3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** müssen eine **tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung** der Tiere ermöglichen,
4. für die **tierschutzgerechte Bekämpfung von Schädlingen vorgesehene Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen** in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 8e Tierschutzgesetz.

Die **verantwortliche Person** ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt. Es können mehrere Personen nebeneinander verantwortliche Person sein.

In diesem Fall sind für jede Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift sowie der Vorgaben des Ministeriums folgendermaßen überprüft/nachgewiesen:

#### **Zu 1. Kenntnisse und Fähigkeiten:**

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person:

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder

- aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat. (Die Erbringung eines Nachweises der Kenntnisse durch absolvierte Fortbildungen/Kurse bzw. durch ein Sachkundegespräch ist zwingend erforderlich.)

Für den Bereich Zoofachhandel kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandlung, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum Geprüften Tierpflegemeister/zur Geprüften Tierpflegemeisterin in Betracht.

**Eine abschließende, verbindliche Auskunft wird im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit erteilt.**

### **Zu 2. Zuverlässigkeit:**

Vorlage eines aktuellen **polizeilichen Führungszeugnisses** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“) sowie, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, einer **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (jeweils zu beantragen bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort).

Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person wird ausgegangen, wenn die Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

### **Zu 3. Räumlichkeiten und Einrichtungen:**

Vorlage von Plänen und Skizzen der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie amtstierärztliche Kontrolle/Betriebsbesichtigung.

### **Zu 4. Vorgesehene Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen:**

Beschreibung der zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten, in Fällen des Antrags für die gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge.

### **Erteilung der Erlaubnis**

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis bezieht sich jeweils nur auf die Tierart und Höchstzahl der Tiere, mit denen die jeweilige Tätigkeit ausgeübt werden soll, sowie auf die im Antrag angegebenen und geprüften Räume und Einrichtungen. Die Erlaubnis kann, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Unter anderem hat derjenige, der **gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt**, ab dem 01.08 2014 sicherzustellen, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden.

Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann auch durch Schließung der Betriebs- oder

Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 5, 7 Tierschutzgesetz).

Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.